

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Lohnveredlung

Sontra

I. Geltung

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; durch Erteilung des Auftrages oder Annahme der Lieferung werden sie anerkannt. Abweichungen von ihnen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Alle Angebote sind freibleibend.

technische Anodisation

Hartanodisation

dekoratives Eloxal

Farbanodisation im
Zweistufen- und
Tauchfärbverfahren

zertifiziert nach
DIN EN ISO 14001
DIN EN ISO 9001

Mitglied der Umweltallianz Hessen
Mitglied im VOA

II. Preise und Zahlung

- Die Angebots- bzw. Listenpreise verstehen sich als Nettopreise ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung bei kostenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien durch den Besteller.
- Je Auftrag wird ein Mindestauftragswert von 45 € zur Anrechnung gebracht.
- Sind feste Preise vereinbart und ändern sich danach die für unsere Fertigung maßgeblichen Kostenelemente wie Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern, Zölle usw. insgesamt nicht unerheblich, so wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Scheitern die Verhandlungen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- Wir können Teillieferungen leisten und bei Auslieferung getrennt berechnen.
- Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort nach Erhalt rein netto.
- Überschreitet der Besteller das Ziel, so werden unabhängig von einer Mahnung Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15_AGB_AnodiTec Sontra GmbH&CoKG.docx

III. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahr

- Unsere Lieferungen erfolgen unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- Bei Lieferung nach nationalen oder internationalen Normen oder Bedingungen müssen diese jeweils vereinbart werden.
- Für den Umfang der Lieferung liegt der erteilte Auftrag zugrunde, maßgebend ist jedoch die angelieferte Menge. Änderungen können nur bei rechtzeitiger Bekanntgabe berücksichtigt werden. Lieferfristen, die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegeben werden, gelten als annähernd.
- Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen wird bis zu einer Höhe von 3 % keine Haftung übernommen.

**AnodiTec
Sontra GmbH & Co. KG**

Werk:

Am Brodberg 2
D-36205 Sontra

Telefon +49 (0) 56 53 91 77 368
Telefax +49 (0) 56 53 91 77 371

a.meng@anoditec.de
www.anoditec.de

IV. Liefertermine

Diese gelten frühestens nach vollständiger Klarstellung aller für die Abwicklung des Auftrags erforderlichen Angaben durch den Besteller und sind unverbindlich. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Aussperrung, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.

V. Nichterfüllung des Bestellers

Der Besteller kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm die Fertigstellung gemeldet oder die vorläufige oder endgültige Rechnung ausgehändigt worden ist, das Material gegen Begleichung der Rechnung abnimmt. Fertiggestellte Arbeiten können nicht länger als zwei Wochen aufgehoben werden. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, Schadensersatz wegen nicht Nichterfüllung zu verlangen sowie das Material zu Lasten des Bestellers anderweitig einzulagern.

VI. Erhebung von Mängelrügen

Mängelrügen müssen unverzüglich mit Bezeichnung der Mängel erhoben werden, spätestens jedoch eine Woche nach Ablieferung der Ware und in jedem Falle vor Beginn der Montage schriftlich bei uns eingehen. Außerdem muss uns Gelegenheit zur Nachprüfung gegeben werden. Falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch den Besteller oder Dritte Veränderungen vorgenommen werden, entfällt jegliche Haftung unsererseits. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäßer Ausführung beruhen, werden von uns durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern die Kosten der Hin- und Rückfracht von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und den billigsten Transport. Alle weitergehenden Ansprüche, auch der Anspruch auf entgangenen Gewinn, auf Schadensersatz, auf Ersatz von unbrauchbar gewordenem Material, der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Montage und Demontage sowie Verzugsstrafe sind ausgeschlossen. Bei Anlieferung von schlechtem oder vorkorrodierendem Material entfällt jede Haftung für Qualitätsbearbeitung. Ferner sind uns über die vereinbarten Preise hinaus die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss durch Formveränderung, Risse oder dergleichen, ferner für evtl. Beeinträchtigungen der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile ist es uns nicht möglich, Kostenersatz zu

leisten. Grundsätzlich müssen die Grundwerkstoffe für die Eloxierung geeignet sein. Dies ist Material in „Eloxalqualität“. Werden andere Grundwerkstoffqualitäten verwendet, so werden insbesondere dekorative Eigenschaften nicht gewährleistet. Für die Lichtbeständigkeit von Einfärbungen wird keine Gewähr gegeben. Es können lediglich die Lichtechtheitswerte der Farbwerke angegeben werden, die bei Einhaltung aller notwendigen Bedingungen erzielt werden. Geringe Farbabweichungen, auch bei Eigenfärbungen, sind zulässig.

VII. Haftung

Für alle Schäden und Verluste (z. B. äußere Beschädigungen, Diebstahl u. ä.) an den dem Lieferer zur Eloxierung übergebenen Erzeugnissen haftet dieser nur, soweit sie durch Außerachtlassen seiner Sorgfaltspflicht entstanden sind. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt. Zahlungsverzug oder Zurückhaltung von Zahlungen hebt jede vom Lieferer zu vertretende Haftung auf.

VIII. Rücktritt, Schadensersatzansprüche

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
 - a. wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt;
 - b. wenn Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen oder wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluß objektiv verschlechtert.
2. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes begründet für den Besteller keinerlei Ansprüche gegen uns.

IX. Pfandrecht und Sicherungseigentum

1. An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen haben wir ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können.
2. Liefern wir dem Besteller vor vollständiger Bezahlung von uns bearbeitete Gegenstände (Ware) aus, so überträgt er uns das Eigentum an ihnen zur Sicherung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen.
3. Sind die bearbeiteten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherheitsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass wir durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben können. Sind die von uns bearbeiteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt uns der Besteller seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Desgleichen seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.
4. Liefert der Besteller Gegenstände, an denen uns das Eigentum zur Sicherung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen übertragen wurden, an einen Dritten, so ist er gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an uns ab. Auf unser Verlangen hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Der Besteller räumt uns ferner an allen in seinem Besitz befindlichen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe der abgetretenen Forderungen ein. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragswirksamkeit.

1. Erfüllungsort der Lieferungen ist unser Versandort, für Zahlungen unser Hauptsitz.
2. Zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag, über dessen Entstehen und seine Wirksamkeit ist – auch für Scheck- und Wechselklagen – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das für unseren Hauptsitz - nach unserer Wahl auch das für den Besteller – zuständige Amtsgericht, bei Auslandslieferungen nach unserer Wahl auch das Gericht in der Hauptstadt im Land des Bestellers.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht den Bestand des Vertrages im übrigen.
4. Der Besteller kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung übertragen.
5. Der Vertrag untersteht deutschem Recht.

XI. Fremde Lieferbedingungen

Die Auftragserteilung schließt das Einverständnis des Bestellers mit vorstehenden Bedingungen ein. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Bestellers eine abweichende Regelung beinhalten. Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden, und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben; sie werden nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle Aufträge werden Dritten gegenüber vertraulich behandelt.